Zusammenfassung Erbteilungs-Transakt des Leutnants Buxhoeveden 1889

Im Jahre 1889

Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden ist die Tochter des verstorbenen dimittirten Flottencapitain Lieutenants Carl Baron Buxhoeveden. Sie gehört zu seinen gesetzlichen Erben.

Sie erbt das im Arensburgischen Kreise auf der Insel Mohn belegene Gut Magnusdahl samt Appertinentien, allen Gebäuden, dem bäuerlichen Gehorchsland und dem Inventar, sowie den für das Gut Magnusdahl bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät angesammelten oder künftig entstehenden Tilgungsfonds- und Fondantheilen.

Das Gut wurde auf eine Summe von 65.000 Rubel geschätzt.

Es lastet eine Pfandbriefschuld von 28.550 Rubel auf dem Gut.

Mathilde erhält das Gut zu ihrem Eigentum für den Antrittspreis von 72,410 Rubel.

Sämtliche noch anfallenden Kautionsschulden und Erbteilungsforderungen etc. zahlt sie an die Betreffenden Personen aus.

Um ihrer Tochter den Antritt des Gutes Magnusdahl zu erleichtern, verzichtet ihre Mutter, verwitwete Frau Baronin Sophie Buxhoeveden zu Gunsten ihrer Tochter, sowohl auf das ihr gesetzlich zustehende lebende und tote zu dem Gute Magnusdahl gehörige Inventar und Mobiliar als auch, solange ihre Tochter oder ihre etwaigen Nachkommen im Besitz des Gutes Magnusdahl sich befinden, für ihre Person auf die Renten ihrer, auf dem Gute Magnusdahl ruhenden Erbquoten.

Die Mutter von Mathilde möchte dass das Gut Magnusdahl nach Möglichkeit für die Zukunft in der Familie Buxhoeveden erhalten bleibt, daher tritt das Näherrecht in Kraft.

Der Hofrath Carlos Baron Buxhoeveden (Mathildes Bruder) und Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden räumen sich, gegenseitig sowie ihren übrigen blutsverwandten Miterben für den Fall eines Verkaufes der von ihnen durch diesen Vertrag erhaltenen Landgüter Magnusdahl resp. Ruppertshof, neben dem bereits gesetzlich zustehenden Näherrechte, folgendes ein: Nach Art. 1661 des III. Teils des Provinzialrechts sind nur diejenigen Blutsverwandten des Verkäufers, welche zur Zeit der Veräußerung seine nächsten Verwandten sind und ihn, im Falle seines Todes beerbt haben würden zur Erblosung benachrichtigt, so daß die entfernteren Blutsverwandten von den näheren ausgeschlossen werden.

Zwischen den alleinigen gesetzlichen Erben des weiland Herrn dimittirten Flottencapitain Lieutenants Carl Baron Buxhoeveden, nämlich:

- 1.) der Wittwe defuncti Frau Baronin Sophie Buxhoeveden geb. Baronesse Tiesenhausen
- 2.) dem Sohne defuncti, Geschäftsführer im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Hofrath Carlos Baron Buxhoeveden
 - 3.) der Tochter defuncti Frau Clemence von Transche-Roseneck geb. Baronesse Buxhoeveden
- 4.) der Kinder der verstorbenen Tochter defuncti Frau Sophie von Löwis of Menar, Namens Woldemar Alexander Carl Fingal und Sophie Kari Isabella Martha Geschwister von Löwis of Menar, vertreten durch ihren Vater Herrn Woldemar von Löwis of Menar als ihrem natürlichen Vormunde
- 5.) dem Herrn Woldemar von Löwis of Menar, als Miterben an einem Theil des seiner sub 4 genannten verstorbenen Ehefrau zustehenden ideellen Antheils an dem bisher ungetheilten Nachlasse pie defuncti,
 - 6.) der Tochter defuncti Fräulein Alexandrie Baronesse Buxhoeveden
 - 7.) dem Sohne defuncti Herrn Baron Constant Buxhoeveden
 - 8.) der Tochter defuncti Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden und
- 9.) der Tochter defuncti Fräulein Elsa Baronesse Buxhoeveden, vertreten durch ihre Mutter, der eben sub 1 genannten Frau Baronin Sophie Buxhoeveden geb. Baronesse Tiehsenhausen, als natürlichen Vermünderin und dem gerichtlich constituirten Mitvormund Sr. Excellens dem Herrn wircklichen Staatsrath Hermann von Stein ist am heutigen unten angesetzten Tage nachstehender Erbtheilungs-Transact auf allerseits Erben und Erb- wie Rechtsnehmer wohlbedächtig verabredet, geschlossen und niedergeschrieben worden.

§ I.

Gegenstand dieses Transacts sind nachstehende gemäß den Hofgerichtichen Abscheisen vom 11. Oktober 1884 sub No. 7497 resp. vom 7. October 1888 sub No. 5711 zum Nachlaß des weil. Herrn dimittirten Flottencapitain Lieutenants Carl Baron Buxhoeveden Vermögensobjecte.

- a.) Das im Arensburgischen Kreise auf der Insel Mohn belegene Gut Magnusdahl sammt Appertinentien und Inventarium, welches Gut mit Ausschuß des Inventars und des für dasselbe angedammelten bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät einstehenden Tilgungsfonds von den Erben abgescätzt worden ist auf die Summe von 65.000 Rbl. S. (man schreibe fünfundsechszigtausend Rbl. S.) 65.000
 - b.) das im Rigischen Kreise und Dünamündschen Kirchspiele belegene Gut Ruppertshof, welches ... 10.000
 - c.) das in der Stadt Arensburg an der Gouvernementsstraße belegene steinerne Wohnhaus sammt ... 6.000
 - d.) 2 Livländische 5% unkündbare Pfandbriefe ... 600
 - e.) 2 Actien der Dampfschifffahrtsgesellschaft Osilia ... 200
 - f.) der am 23. April 1888 für das Gut Magnusdahl einstehende Tilgungpfand betragend 7.210 89.010

§ II.

Gegenwärtig noch nicht zur Theilung gelangen, nachstehende in den erwähnten Hofgerichtlich Abscheide als gleichfalls zu dem Nachlasse gehörig aufgeführte Vermögensobjecte und zwar:

- 1.) ein von dem Elerär (?) Leibe Dawidnwitsch [?] Galanski ausgestellter Wechsel ...
- 2.) ein auf dem, der Riga-Bolderaaer Eisenbahngesellschaft gehörigen sogenannten Hafen (?) Damm in Dünamünde befindliches hölzernes Wohnhaus, ...

Diese beiden in vorstehenden § II. erwähnten Nachlaßobjecte verbleiben, wie bisher in der Verwaltung der verwittweten Frau Baronin Sophie Buxhoeveden geb. Baronesse Tiesenhausen und behalten sich die Erben die Theilung auf dieser Nachlaßobjecte vor, sobald deren Werth festzustellen möglich sein wird.

§ III

Dem sub I. erwähnten Activbestande des Nachlasses stehen folgende Nachlaßschulden gegenüber:

- a.) die auf dem Gut Magnusdahl ingrossierte Pfandschuld von 28.550 Rbl.
- b.) ...
- c.) ...
- d.) ...

- e.) ...
- f.) ...
- g.) ...
- h.) ...

so daß gegenwärtig zur Theilung kommen 47.280 Rbl.

§ IV.

Da der gegenwärtige zur Theilung kommende Nachlaß aus Landgütern, einem städtischen Wohnhause und anderen Vermögen besteht, und das Erbrecht an dem Wohnhause gemäß dem Provincialrecht der Ostseegouvernemets Th. III. Art. XXXIV. Einleitung nach Stadtrechten, das Erbrecht an den Landgütern und dem übrigen Vermögen aber nach Livländischem Landrechte zu verurtheilen sind, so ist zur Feststellung der Erbquoten zu berechnen wie viel jedem einzelnen der Erben

- a.) aus den Landgütern und dem übrigen Vermögen und
- b.) aus dem städtischen Wohnhause zu kommt.

In Betreff der Landgüter und des übrigen Vermögens ist maßgebend, daß gemäß dem Art. 1753 des Provincialrechts, der Herr von Löwis of Menar nicht als Erben participiert, ferner gemäß Art. 1732 und Art. 1897 die Frau Wittwe gemäß Art 1727 zu lebenslänglichen Nutzbrauch zu erhalten haben und daß endlich gemäß Art. 2707 l.

c.) die auf den Landgütern ruhenden Schulden von dem übrigen Vermögen in Abzug zu bringen und die Güter sodann so zu theilen sind, als ob sie schuldenfrei wären.

Nach diesen Grundsätzen ergiebt sich

1.) Werth des Gutes Magnusdahl
2.) Werth des Gutes Ruppertshof
Werth beider Landgüter
65.000 Rbl.
10.000 Rbl.
75.000 Rbl.

Latus: 75.000 Rbl.

Schulden auf den Landgütern:

- 1.) Pfandbriefschuld auf Magnusdahl 28.550 R.
- 2.) nicht ingrossierte jedoch unter Verpfändung des

Gutes Magnusdahl contrahirte Forderung der

Frau wirklichen Staatsrath von Kämtz ... 500 R.

3.) die auf das Gut Ruppertshof ingrossierte Forderung 2000 R. 31.050 R.

Hiervon in Abzug das übrige Vermögen:

- 1.) 2 Livländische Pfandbriefe ...
- 2.) 2 Actien der Dampfschifffahrtsgesellschaft ...
- 3.) Tilgungsfand von Magnusdahl 7.210 Rbl. 8.010 Rbl.

Rest 23.040 R.

Werth der Landgüter 51.960 Rbl.

Da nun als Erben, die Frau Wittwe, 2 Söhne 4 lebende Töchter und in Repräsentation ihrer verstorbenen Mutter Frau Sophie von Löwis of Menar geb. Baronesse Buxhoeveden die Eingangs sub 4 genannten Geschwister von Löwis concurriren, so ist der oben festgestellte Theilungswerth der beiden Landgüter von 51.960 Rbl. S. durch 11 zu theilen und kommen der Frau Wittwe und den beiden Herrn Söhnen defuncti je 2/11, den lebenden Töchtern und den an die Stelle ihrer verstorbenen

Mutter tretenden Geschwistern von Löwis of Menar je 1/11 zu, so daß hiernach aus den Landgütern zu erhalten haben:

- a.) ...
- b.) ...
- c.) ... d.) ...
- u.) ...
- e.) ...
- f.) die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden 4723 7/11 Rbl.
- g.) ...
- h.) ...

In Betreff des in Arensburg belegenen Wohnhauses ist in Betracht zu ziehen der Art. 1831 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Th. III, gemäß welcher Gesetzstelle die mit mehreren Kindern theilende Wittwe ein Drittel, die Kinder zusammen aber zwei Drittel und zwar zum Eigenthum zu erhalten haben und daß an diesem Nachlaßobjecte auch der Herr Woldemar von Löwis of Menar als Miterbe mit seinen beiden Kindern und zwar zur Hälfte an dem seiner verstorbenen Ehegattin, Frau Sophie von Löwis of Menar geb. Baronesse Buxhoeveden, zustehenden Antheile participiert.

Da nun der Werth des qu. Hauses festgesetzt ist auf 6.000 Rbl.

Hiervon aber die auf dem Hause ruhende Schuld in Abzug zu

bringen ist mit 500 Rbl.

so stellt sich der Werth des Hauses fest auf 3500 Rbl.

von welchem Betrage der Frau Wittwe Sophie Baronin Buxhoeveden geb. Baronesse

Tiesenhausen 1/3 d. i. 1166 2/3 Rbl. den 6 lebenden Kindern defuncti, dimittirten Flottencapitain Lieutenants Carl Baron Buxhoeveden und dem Herrn Woldemar von Löwis of Menar und seinen beiden Kindern aber zusammen 2/3 d. i. 2333 1/3 Rbl. S. zukommen.

Da nun der weil. Herr dimittirten Flottencapitain Lieutenants Carl Baron Buxhoeveden 7 Kinder hinterlassen hat, welche sich zu gleichen Theilen zu theilen haben, von dem der inzwischen verstorbenen Frau Sophie von Löwis of Menar zustehenden Antheile aber die eine Hälfte ihrem sie überlebt habenden Ehegatten, Herrn Woldemar von Löwis of Menar, die andere Hälfte aber ihren beiden Kindern zukommt, so haben aus dem Wohnhause zu erhalten:

- 1.) ... 2,) ...
- 3.) ...
- 4.) ...
- 5.) ...

6.) die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden

333 1/3 Rbl.

- 7.) ...
- 8.) ...
- 9.) ...

Von diesem, derart berechneten Antheil jedes der Erben sind jedoch noch in Abzug zu bringen die nicht auf einem bestimmten Nachlaßobjecte ruhenden, sondern den ganzen Nachlaß in seiner Gesamtheit belastenden Schulden und zwar die oben im § III sub e, f, g und h erwähnten Schulden im Gesammtbetrage von 8.180 Rbl. S. welche nach Verhältniß des Erbtheils jedes der Erben von dessen Antheil in Abzug zu bringen sind, wobei, da die Verwittwete Frau Baronin Sophie Buxhoeveden geb. Baronesse von Tiesenhausen gemäß dem Provincialrecht der Ostseegouvernements Th. III. Art. 1727 an ihrem Antheil aus den Gütern nur lebenslängliche Nutznießung, an ihrem Antheil aus dem Hause aber Eigenthum erwirbt, hinsichtlich dieses Antheils gesondert Festzustellen ist, wie viel von qu. Schulden auf jeden dieser Antheile entfällt.

Die nach Maßgabe des Vorstehenden

- gemachte Berechnung ergiebt, daß in Abzug zu bringen sind
- 1.) ...
- 2.) ...
- 3.) ...
- 4.) ...
- 6.) von dem Erbtheil der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden der gleiche Betrag 745 R. 79 Cop.
- 7.) ...
- 8.) ...
- 9.) ...

i. e. der Betrag der nicht ingrossierten Schulden.

Demnach erhalten:

- A.) ...
- B.) ...
- C.) ...
- D.) ...
- E.) ...

F.) die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden

34.346 R. 54 3/33 Cop.

G.) ...

H.) ...

I.) ...

Summa 47.280 R. - Cop.

welche Summe plus der nicht ingrossierten Schulden von 8.180 R. gleich 55.460 R. S. mit dem Werth der Güter (51.960 Rbl.) und dem Werth des Hauses (3.500) balanciert.

Da bei der Realisierung der Theilung dieselbe durch die in Vorstehendem aufgeführten, im Ganzen 7 Cop. S. ausmachenden Bruchtheile der Copeken erschwert wird, überdies eine Auszahlung derselben nicht möglich ist, so sind diese Bruchtheile fortzulassen und die dadurch entstehende Differenz von 7 Copeken derart auszugleichen, daß mit Ausnahme der verwittweten Frau Baronin Sophie Buxhoeveden und des Herrn Woldemar von Löwis of Menar zu dem Erbtheil der übrigen Erben je 1 Cop. hinzuzurechnen ist, so daß die Erbtheile der beiden Herrn Söhne defuncti je 8338 Rbl. 3 Cop. S. der vier Töchter je 4311 Rbl. 18 Cop. S. und der Unmündigen von Löwis zusammen 4169 Rbl. 2 Cop. S. betragen.

8 V.

Behufs Realisirung der Theilung übertragen die Eingangs genannten Transigenten resp. deren gesetzliche Vertreter

- A.) das obgedachte Gut Magnusfdahl sammt Appertinentien daher auch mit allen daselbst befindlichen Gebäuden und dem gesammten bäuerlichen Gehorchslande und namentlich auch mit den für das Gut Magnusdahl bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät angesammelten oder künftighin entstehenden Tilgungsfonds- und Fondantheile sie mögen disponibel oder indisponibel werden jedoch ohne das gesetzlich der verwittweten Frau Sophie Baronin Buxhoeveden geb. Baronesse Tiesenhausen zustehende Inventar, ferner die oben sub § I. e. erwähnten beiden Actien der Dampfschifffahrtsgesellschaft Osilia im Werthe von zusammen 200 Rbl. S. (man schreibe zweihundert Rbl. S.) ihrer Mittransigentin Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden zu deren Eigenthum für den fest und unwiderruflich vereinbarten Antrittspreis von 72.410 Rbl. S. an, bis zum 23. April 1888 einstehenden Tilgungsfond, plus 200 Rbl. S. für die Osilia Actien.
 - B.) Das oberwähnte Gut Ruppertshof ihrem Miterben dem Geschäftsführer im Ministerium ...
 - C.) Das oberwähnte in der Stadt Arensburg belegene Wohnhaus sammt ...

§ VI.

Die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden liquidirt den auf sie übertragenen Theil des Nachlasses von 72.410 Rbl.

indem sie:

- 1.) als eigene Schulden übernimmt:
- a.) die auf dem Gute Magnusdahl ruhende Pfandbriefschuld von 28.550 R. C.
- b.) die sub § III, h erwähnte ihrerseits mit 5% pro anno zu

verrentende Nachlaßschuld von

5.180 R. - C.

c.) die sub § III. g. erwähnte jedoch nicht zu verrechnende

Cautionsforderung des Heinrich Klannis [?] mit 500 R. - C.

d.) die im § III. d. erwähnte auf das Gut Magnusdahl zu

ingrossirende Kämtzsche Forderung von 500 R. -C

2.) zum Besten ihrer Miterben mit 5% pro anno zu verrentende,

Latus; 34.730 R. - C. 72.410 Rbl.

Transparent 34.730 R. -C.

72.410 R. - C.

auf das Gut Magnusdahl zu ingrossirende Oblogationen unter den in den bezüglichen Obligantionen näher angegebenen Modalitäten in nachstehenden Beträgen ausstellt

a.) zum Besten der Unmündigen Baronesse Buxhoeveden über

4311 R. 18 C.

b.) zum Besten der Unmündigen Woldemar Alexander Carl Tingal und Sophie Kari Isabella Martha Geschwister von

Löwis of Menar über 811 R. - 10. C.

Latus: 39852 R. 28 C.

72.410 R. - C.

Nachlasses von 72.410 Rbl.

indem Sie:

- 1.) als eigene Schulden übernimmt:
- a.) die auf dem Gute Magnusdahl ruhende Pfandbriefschuld von 28.550 R. C.
- b.) die sub §III, h erwähnte ihrerseits mit 5% pro anno zu

verrentende Nachlaßschuld von

5.180 R. - C.

c.) die sub §III. g. erwähnte jedoch nocht zu verrent

ende Cautionsforderung des Heinrich Klannis mit

500 R. - C.

d.) die im §III, d. erwähnte auf das Gut Magnusdahl zu

ingrossiorende Kamtzsche Forderung von

2.) zum Besten ihrer Miterben mit 5% pro anno zu verrentende, Latus: 34.730 R. - C. 72.410 R. - C.

Transparent 39.852 R. 28 C.

72.410 R. - C.

c.) zum Besten ihrer Tanten der Fräullein Julie und

Friederike von Dahl über

2.500 R. C.

d.) zum Besten ihrer Frau Mutter verwittweten Baronin

Sophie Buxhoeveden geb. Baronesse Tiesenhausen

α) als deren Erbtheil aus den Gütern über 8053 R. 55 C.

und

β) als ihren theilweisen Erbtheil aus dem hause über 394 R. 57 C.

e.) zum Besten ihres Bruders des Herrn Hofraths Carlos

Baron Buxhoeveden 338 R. 3 C.

Latus: 51.138 R. 43 C.

72.410 R. - C.

Transparent 51.138 R. 43 C.

72.410 R. - C.

f.) zum Besten ihrer Schwester Frau Clemence von Transche, geb.

Baronesse Buxhoeveden über 4.311 R. 18 C.

g.) zum Besten ihrer Schwester Fräullein Alexandrine Baronesse

Buxhoeveden über 4.311 R. 18 C.

3.) dem Mittransigenten Herrn Constant Braon Buxhoeveden dessen Erbtheil mit 8338 R. 3 C.

ausgezahlt, welcher durch seine Unterschrift unter diesem Transact über den vollen und baaren Empfang dieser

Summe von 8338 R. 3 Cop. geschrieben achttausend

dreihundert achtunddreißig Rbl. drei Cop. quittiert

Latus: 68.098 R. 82 C. 72.410 R. - C.

Transparent 48.098 R. 82 C.

72.410 R. - C.

4) ihren Erbtheil in Anrechnung bringt mit 4311 R. 18 C.

Summa: 72.410 R. - C.

geschrieben zweiundsiebenzigtausend vierhundertzehn Rbl. Silb. womit der auf sie übergehende Theil des Nachlasses gedeckt ist, Die resp. Mittransigenten der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden quittieren zugleich durch Unterzeichnugen vorstehenden Transactes über den Empfang der Ihnen von der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden auszustellende Obligationen.

Der Herr Carlos Baron Buxhoeveden liquidirt ...

§ VIII.

Der Herr Woldemar von Löwis of Menar liquidirt ...

§ IX.

Der Erbtheil der verwittweten Frau Baronin Sophie Buxhoeveden geb. ...

§Χ.

Der Erbtheil des Herrn Hofraths Carols Baron Buxhoeveden ...

δXI.

Die Erbtheile der Frau Clemence von Transche, der Fräullein Alexandrine Baronesse Buxhoeveden und Elsa Baronesse Buxhoeveden von je 4.311 Rbl. 18 Cop. sind dadurch liquidirt, daß sie die sub § VI. 2. f. g. a. erwähnten Obligationen erhalten, während der Erbtheil der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden im Betrage von 4.311 Rbl. 18 Cop. so wie der Erbtheil des Herrn Woldemar von Löwis of Menar im Betrage von 142 R. 8 Cop. dadurch liquidiert werden, daß sie ihre Erbtheile auf die ihnen zugewiesenen Transactgegenstände in Anrechnung bringen (§4 und § VIII e.)

8 XII

Der Erbthiel der Unmündigen von Löwis of Menar im Betrage von 4.169 R. 2 Cop. ist dadurch liquidiert, daß dieselben erhalten

a.) die sub VIII. b, erwähnte Obligantion von 3.357 R. 92 C. und

b.) die sub VI. 2 erwähnte Obligation von

811 R. 10 C.

Summa 4.169 R. 2 Cop.

§ XIII.

Zur Sicherstellung der übernommenen Schulden und der auf dem Gute Magnusdahl ruhen bleibenden Erbtheilungsquoten, verpflichtet sich die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden dieselben in nachstehender Reihenfolge auf das Gut Magnusdahl ingrossiren zu lassen:

- 1.) unmittelbar nach der Pfandbriefschuld und zwar mit gleichem Rechte, als 2tes Geld
- a.) die Erbtheilungsforderung der Minorennen Elsa

Baronesse Buxhoeveden von 4.311 R. 18 Cop.

b.) die Ertheilungsforderung der Minirennen von

Löwis of Menar 811 R. 10 C.

- 2.) den soeben sub i.) erwähnten Forderungen unmittelbar nachfolgend und zwar auch mit gleichem Rechte als 3. Geld
 - a.) die von Dahlschen Forderungen von resp. 1000 und 1500 Rbl. S. 2.500 Rbl.
 - b.) die Kämtzsche Forderung von 500 Rbl.
- c.) die Kannische Cautionsforderung nicht nothwendig erscheint, vorstehender Transact bezüglich dieser Forderung von 500 Rbl. S. zu ingrossiren.
 - d.) die Erbtheilungsforderung der Frau Baronin Sophie

Buxhoeveden von 8.053 R. 55. Cop.

- e.) die Erbtheilsforderung derselben von 394 R. 57 Cop.
- f.) die Erbtheilsforderung des Herrn Hofraths Carlus

Baron Buxhoeveden von 338 R. 8 C.

g.) die Erbtheilsforderung der Frau Clemence von Transche geb.

Baronesse Buxhoeveden von 4.311 R. 18 C.

h.) die Erbtheilsforderung des Fräullein Alexandrine

Baronesse Buxhoeveden von 4.311 R. 18 C.

8 XIV.

Da bei dem bevorstehenden Abschluß des Transactes über den Nachlas weil. Herrn Otto Baron Buxhoeveden und seiner weil. Ehegattin Jeanette geb. Baronesse Heyningen-Huene, welchem Nachlaß die mehrerwähnte Forderung von 5.180 Rbl. S. zusteht die Auszahlung dieser Summe nothwendig werden wird, ebenso wie die Auszahlung der Klannischen Cautionsforderung von 500 Rbl. S. binnen kurzem notwendig werden wird, so verpflichtet sich Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden den ihr übertragenen Tilgungsfond des Gutes Magnusdahl im Betrage dieser Forderungen disponibel zu machen und die 5680 Rbl. S. ihrer Frau Mutter Sophie Baronin Buxhoeveden zu übergeben, welche dann ihrerseits das Geld in sicheren rententragenden Papieren, die einer möglichst geringen Coursschwankung ausgesetzt sind, anzulegen, die angekauften Werthpapier in der Rigaer Börsenbank zu deponieren und aus den Renten dieser Werthpapiere, die Rente der zu 5189 Rbl. S.

soweit die Renten der qu. Werthpapiere dazu reichen zu bezahlen sich verpflichtet.

Sobald die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden diese Zahlung ihrer Frau Mutter geleistet hat, verpflichten sich sämtliche Miterben der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden in die Vermerkung der Delation dieser Forderung vom Gute Magnusdahl zu willigen. Sollte sich bei Abschluß des Transacts über den Nachlaß des weiland Herrn Otto Baron Buxhoeveden und seiner obgenannten Ehegattin ergeben, daß der gegenwärtig zur Theilung gelangte Nachlaß des weil. Herrn dimittirten Flottencapitain Lieutenants Carl Baron Buxhoeveden weniger als 5.180 Rbl. S. ersterem Nachlasse schuldet, so ist der Ueberschuß unter die gegenwärtigen Transigenten nach Verhältniß ihrer oben im §IV sub A. bis I. angegebenen Erbtheile zu vertheilen.

§ XI.

Da die oben im §III. f. aufgeführte Forderung der Fräulein Julie und Friederike von Dahl im Betrage von 1500 Rbl. S. sowie die ibidem sub h. aufgeführte mehrerwähnte Nachlaßschuld von 5180 Rbl. S. mit 6% pro anno zu verrenten sind, die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden aber nur 5% pro anno für diese von ihr übernommenen Schulden zu zahlen verpflichtet ist, und da ferner die erwähnte von Dahlsche Forderung bei einer etwaigen Kündigung in 5% Insiriptionsbillete zurückzuzahlen ist, die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden aber nicht verpflichtet ist, von sich aus allein die etwaige Coursdifferenz zu tragen, diese vielmehr sowie die höhere Rentenzahlung von allen Erben nach Verhältniß ihrer Erbquoten zu tragen ist, so verpflichten sich hiermit sämtliche Transigenten diese Mehrzahlung an Renten jährlich, sowie die eventuelle Coursdifferenz, welche gegenwärtig festzustellen nicht möglich ist, nach Verhältniß ihrer Erbtheile zu tragen. Die jährliche Mehrzahlung von 1% von 5180 + 1500 = 6.680 R. S. beträgt 66 R. 80 Cop.

Hiervon haben zu tragen:

- 1.) die verwittwete Frau Baronin Sophie Buxhoeveden ...
- 2.) der Herr Hofrath Carlos Baron Buxhoeveden ...
- 3.) der Herr Constant Baron ...
- 4.) Frau Clemence von Transche ...
- 5.) Fräulein Alexandrine ...
- 6.) Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden 6 Rbl. 9 Cop.
- 7.) Fräulein Elsa Baronesse Buxhoeveden ...
- 8.) die Unmündigen von Löwis of Menar ...
- 9.) Herr Woldemar von Löwis of Menar ...

Da nun die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden jedem ihrer Miterben mit Ausnahme ihrer Frau Mutter aus dem im folgenden § angeführten Grunde und ihres Herrn Bruders Constant Baron Buxhoeveden weil sie demselben seine ganze Erbtheilsforderung bereits baar ausgezahlt hat, Renten zu zahlen hat, so übernimmt dieselbe hiermit die Rente á 6% für die erwähnten Nachlaßschulden von 1500 Rbl. und 5180 Rbl. voll zu berichtigen, wogegen sie berechtigt ist jedem ihrer Miterben - mit Ausschluß der beiden oben genannten - die entsprechenden, von demselben nach Obigem zu zahlenden Betrag von der von ihr zu zahlenden Rente in Abzug zu bringen, während die Frau Sophie Baronin Buxhoeveden geb. Baronesse Tiesenhausen und der Herr Constant Baron Buxhoeveden die auf sie entfallende respectiven Zuzahlungen von resp. 12 R. 78 Cop. und 11 R. 78 Cop. ex Propris zu leisten und daher der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden ihrer im §XIV. festgesetzten Verpflichtung, die mehrberegten 5180 Rbl. S. M. aus dem Tilgungsfond ihrer Frau Mutter zu übergeben, nachgekommen sein wird, hört natürlich die in diesem § aufgeführte Berechtigung der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden, von den ihren Miterben zu kommenden Renten entsprechende Abzüge für diese Verpflichtung 6% an Renten für die qu. 5180 Rbl. S. zu zahlen, auf und übernimmt von da ab die Frau Baronin Sophie Buxhoeveden die Mühewaltung von den Zinsen der anzukaufenden Werthpapiere die Renten der mehrerwähnten Nachlaßschuld von 5.180 Rbl. S. zu berichtigen, nach Maßgabe des an der vollen Rente qu. alsdann etwa noch Fehlenden und nach Verhältniß ihrer Erbtheile die entsprechenden alsdann zu berechnenden Zuschüsse ihr bis zur allendlichen Liquidirung der mehrerwähnten Nachlaßschuld zu zahlen.

§ XVI.

Um der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden den Antritt des Gutes Magnusdahl zu erleichtern, verzichtet ihre Mutter, verwittwete Frau Baronin Sophie Buxhoeveden zu Gunsten ihrer genannten Tochter der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden, sowohl auf das ihr gesetzlich zustehende lebende und todte, auf dem Gute Magnusdahl und in dem in der Stadt Arensburg belegenen Wohnhause befindliche, zum Nachlasse Ihres weiland Ehemanns Carl Baron Buxhoeveden gehörige Inventar und Mobiliar als auch, solange die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden oder ihre etwaigen Nachkommen im Besitz des Gutes Magnusdahl sich befinden, für ihre Person auf die Renten ihrer, auf dem Gute Magnusdahl ruhenden Erbquoten von 8448 Rbl. 12 Cop. sowie der von ihr anzukaufenden Kämtzschen Obligation von 500 Rbl. S. die Erben der Frau Baronin Sophie Buxhoeveden sind jedoch an diesen Verzicht auf

die Renten nicht gebunden, auch wenn die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden resp. deren Nachkommen zur Zeit des Todes ihrer genannten Frau Mutter sich im Besitz des Gutes Magnusdahl befinden. In Veranlassung dieses Verzichtes der Frau Baronin Sophie Buxhoeveden auf die ihr zustehende Rente verpflichtet sie sich dann auch die gemäß §XV auf sie entfallende Zuzahlung von 12 Rubl. 78 Cop. S. Behufs Deckung des Rentenmehrbetrags für die ibidem erwähnten Nachlaßschulden ex proprius zu leisten.

§ XVII.

Der Herr Hofrath Carlos Baron Buxhoeveden und die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden räumen sich gegenseitig, sowie ihren übrigen blutsverwandten Mittransigenten für den Fall eines Verkaufes der von ihnen durch diesen Transact aquisirten Landgüter Magnusdahl resp. Ruppertshof außer dem bereits etwa gesetzlich zustehenden Näherrechte, nach folgendes hiemit durch diesen Transact constituirte Näherrecht ein.

Nach Art. 1661 des III. Theils des Provinzialrechts sind nur diejenigen Blutsverwandten des Veräußerers, welche zur Zeit der Veräußerung seine nächsten Verwandten sind und ihn, im Falle seines Todes beerbt haben würden zur Erblosung benachrichtigt, so daß die entfernteren Blutsverwandten von den näheren ausgeschlossen werden.

Herr Hofrath Carlos Baron Buxhoeveden ist zur Zeit verehelicht und besitzt Descendenz. Bei einem Verkaufe des von ihm mittelst dieses Transactes acquirirten Gutes Ruppertshof hätte daher blos seine Descendenz ein Näherrecht nicht aber die blutsverwandten Mittransigenten, weil die Descendenz die letztere ausschließt (Art. 1664 l. c.) durch das, durch diesen Transact hiemit constituirte Näherrecht wird nun folgendes bezweckt. Es soll den blutsverwandten Mittransigenten, jedoch nur für ihre Personen, nicht aber für ihre Erben, das Recht ertheilt werden, mit den etwa näher berechtigten Blutsverwandten den respectiven Acquirenten für den Fall der Verkäufe der Güter Magnusdahl und Ruppertshof als Retractberechtigte mit zu concurriren, wobei selbstverständlich bei dieser hiemit eingeräumten Concurrenz die mittransigerenden Blutsverwandten der Verkäufer nur dann zur Ausübung des Näherrechts berechtigt sind, wenn die etwa näheren Blutsverwandten der Verkäufer das ihnen gesetzlich zustehende Näherrecht nicht ausüben.

Die Blutsverwandten Mittransigenten, denen für ihre Person der Retract für den Fall des Verkaufes von Magnusdahl oder Rupperthof hiemit in der bezeichneten Weise eingeräumt wird, haben sich aber bei Ausübung des ihnen gewährten Rechtes vollständig nach den, über das Näherrecht geltenden Bestimmungen des Provinzialrechts zu richten. Dem gemäß haben sie den Näherrechtsanspruch innerhalb der in den Art. 1648, 1649, 1650 und 1651 bestimmten Fristen geltend zu machen widrigenfalls sie solchen Anspruch verlustig gehen, wobei hiebei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß rücksichtlich der mittransigirenden unmündigen Personen, nämlich der Geschwister Woldemar Alexander Carl Fingal und Sophie Kari Isabella von Löwis und des Fräuleins Elsa Baronesse Buxhoeveden, die in den Artikeln 1671 bis 1673 (siehe auch die Anmerkung zum Art 1650) enthaltenen Bestimmungen vollständig gelten sollen, so daß ihnen das Näherrecht noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit zusteht.

Das hier constituirte Näherrecht ist auf Wunsch der Transigenten, verwittweten Frau Sophie Baronin Buxhoeveden geb. Baronesse Tiesenhausen, festgestellt worden, damit die Güter Magnusdahl und Ruppertshof nach Möglichkeit für die Zukunft in der Familie erhalten bleiben.

Zur Sicherstellung des vorstehenden eingeräumten Näherrechts willigen der Herr Carlos Baron Buxhoeveden und die Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden darin daß die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen auf die Güter Ruppertshof und Magnusdahl ingrossiert worden.

§ XVIII.

Die Übergabe der Güter Magnusdahl und Ruppertshof, sowie das in Arensburg belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und den auf dieselben sich beziehenden Documenten an die betroffenden Acquirenten hat bereits stattgefunden und haben die betreffenden Transigenten bereits einerseits alle mit dem Besitz und Eigenthum der resp. Immobilein verbundenen Vortheile und Einnahmen zu genießen, anderseits aber auch alle Lasten, Abgaben und Rentenzahlungen zu tragen. Eine Verrechnung zwischen der verwittweten Frau Baronin Sophie Buxhoeveden und den die vorerwähnten Immobilien angetreten habenden Erben hat bereits stattgefunden und haben dieselben daher in dieser Beziehung gegenseitig keinerlei Anforderungen an einander.

8 XIX.

Für alle Ansprüche und Anforderungen, welche im Laufe des nach der Corroboration dieses Transacts zu erlassenden Proclams von Seiten dritter Personen an die Transactobjekte erhoben werden sollten, leisten sämtliche Transigenten sich gegenseitig die rechtliche Gewähr.

§ XX.

Sämmtliche Transigenten declariren hierdurch laut Gewissen, daß die in diesem Transact vereinbarten Transactsummen nicht fingiert, sondern wirklich vereinbart worden sind.

§ XXI.

Alle mit dem Abschluß, der Anfertigung, Attestatien, Corroboration, Proclamation und Ingrossation (cf. § XIII 2 c. und § XVII) etc. dieses Transacts sowie die mit der Anfertigung, Attestation und Ingrossation der in den § VI 2 und § VIII, b, gedachten Obligationen und mit der disponibelmachung des Tilgungsfonds des Gutes Magnusdahl verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten werden von den im Eingange dieses Transacts sub 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Transigenten derart getragen, daß die Söhne des Herr defuncti, nämlich Herr Hofrath Carlos Baron Buxhoeveden und Constant Baron Buxhoeveden gegenüber den Töchtern und Großkindern des Herrn defuncti, nämlich Frau Clemence von Transche, Fräullein Alexandrine Baronesse Buxhoeveden, Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden, Fräullein Elsa Baronesse Buxhoeveden und den Unmündigen von Löwis einen doppelten Antheil zu zahlen haben, während die Frau Wittwe defuncti, Sophie Baronin Buxhoeveden, geb. Baronesse Tiesenhausen, da sie nach vorstehendem Theilungstransact aus dem gegenwärtig zur Theilung gelangenden Nachlasse ihres weiland Herrn Ehemanns, Carl Baron Buxhoeveden, gar keine Revenüen bezieht, im Gegentheil zum Behufs des Zustandekommens der Theilung auf alle ihr persöhnlich zustehenden Einkünfte und Rechte verzichtet hat, der Herr Woldemar von Löwis of Menar aber in Anbetracht der Geringfügigkeit seines Erbtheils von der Theilnahme an Beazahlung der Unkosten zu liberiren gewesen sind. Die Frau Wittwe Sophie Baronin Buxhoeveden verpflichtet sich jedoch den auf ihre minderjährige Tochter Elsa Baronesse Buxhoeveden entfallenden Kostentheil, ohne denselben der genannten Unmündigen in Rechnung zu stellen, aus eigenen Mitteln zu tragen.

8 XXII.

Zur theilweisen Deckung der im ...

Dessen zur Urkunde ist dieser Transact in vier gleichlautenden Exemplaren von sämtlichen Transigenten eigenhändig resp. in gehöriger Vertretung unter Verzicht auf alle Einreden und Ausreden unterzeichnet worden.

So geschehen zu Riga, den 20. November 1889.

Baronin Sophie Buxhoeveden, geb. Baronesse Tiesenhausen für mich und als Vormündin meiner unmündigen Tochter Elsa Baronesse Buxhoeveden

Alexandrine Baronesse Buxhoeveden

Als Mitvormund der minoreum Elsa Baronesse Buxhoeveden

[7]

Clemence von Transche - Roseneck geb. Baronesse Buxhoeveden

Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden

p. m. Advocat Baron Carl Baron Freytag von Loringhoven

Constant Baron Buxhoeveden

Woldemar von Löwis of Menar für mich u. als Vater u. natürlicher Vormund meiner Kinder Woldemar, Alexandrine Carl Fingal Sophie Carin Isabella Martha von Löwis of Menar

Carlos Baron Buxhoeveden

Permandt Debat (?) [... ...]

Daß der vorstehende Erbtheilungstransact von den alleinigen gesetzlichen Erben des weiland dimittirten Flottencapitain Lieutenants Carl Baron Buxhoeveden und zwar: Namens der verwittweten Frau Baronin Sophie Buxhoeveden geb. Baronesse Tiesenhausen für sich und als Vormünderin ihrer unmündigen Tochter Elsa Baronesse Buxhoeveden, sowie Namens der Baronesse Fräulein Alexandrine Buxhoeveden von dem Bevollmächtigten derselben, dem mir Persönlich bekannten Herrn Consulen Dr. jur. Robert Buengna - ad causam ligitimirt durch die, mir im Original vorgewiesenen, von der Kaiserlich Russischen Bothschaft zu Dresden am 20. October 1889 sub No. 335 beglaubigte Vollmacht - sowie von dem Mitvormund der minorennen Elsa Baronesse Buxhoeveden, dem mir persönlich bekannten und ad causem durch Abscheid des Rigaschen Landgericht d. d. 19. Juni 1889 No. 1249 legitimirten Herrn wirklichen Staatsrath Hermann von Stein Namens der Frau Clemence von Transche - Roseneck geb. Baronesse von Buxhoeveden von dem bevollmächtigten derselben, dem mir persönlich bekannten Herrn Advocaten Carl Baron Freytag von Loringhoven - ad causam legitimirt durch die mir im Original vorgewiesenen am 25. October 1889 sub No. 217 vom Rigaschen Landgericht beglaubigte Vollmacht - Namens der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden von dem bevollmächtigten derselben, dem mir persönlich bekannten Herrn Advocaten Carl Baron Freytag von Loringhoven - ad causam

legitimirt durch die mir im Original vorgewiesene Hannehl-Werpel-Karusenschen (?) Kirchspielsgericht am 23. November 1889 sub No. 773 attestirte Vollmacht - von dem mir persönlich bekannten Herrn Baron Constant von Buxhoeveden, von dem mir persönlich bekannten Herrn Woldemar von Löwis of Menar, für sich und als Vater und natürlicher Vormund seiner unmündigen Kinder Woldemar Alexander Carl Fingal und Sophie Karin Isabella Matha Geschwister von Löwis of Menar und endlich Namens des Herrn Hofraths Carlos Baron Buxhoeveden von dem substituirten Bevollmächtigten desselben, dem mir persönlich bekannten Herrn advocaten Nicolaus von Reler . ad causam legitimirt durch die mir im Original vorgewiesene von dem St. Petersburger Notarius Baron Nikolai Alexandrowitsch Pauch von Traubenberg am 19. September 1887 sub Register no. 4096 attestirte Vollmacht, resp. durch die mir gleichfalls im Original vorgewiesene am 9. Juni 1888 sub No. 178 vom Rigaschen Landgericht attestirte Substitutionsvollmacht - resp. eigenhändig unterzeichnet haben, solches wird, nach geschehener persönlicher Anerkennung der Unterschriften un des Inhalts, von mir sub fide notariale desmittelst attestirt

Riga den 27. November 1889. Das Hauptexemplar dieses Transacts ist auf einem Werthbogen von 217 Rbl. geschrieben.

Notarius publicari [...?]

No. 734

Nachdem ich Endesunterzeichnete durch vorstehenden Erbtheilungstransact Eigenthümerin des Gutes Magnusdahl im Moonschen Kirchspiele des Arensberschen Kreises sammt Appertinentien und dergestallt Mitinteressentin der Liv. Adl. Gütercredit-Societät geworden bin, declarire ich hierdurch die auf dem genannten Gute ingrossiert stehende Pfandbriefschuld in Betrage von 28,550 R. S. man schreibt: achtundzwanzigtausentfünfhundertfünfzig Rubel S. der Menge sammt resp. dem anhängig als eigene Schuld übernommen und werfen aller desjenigen, was ich aus solcher Schuldverbindlichkeit zu lasten haben würde nach Maßgabe des Reglemts der Livl. Adligen Güter-Credit-Societät mein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges, beweg- und unbewegliches Vermögen, insbesondere aber das oberwähnte mir nunmehr eigenthümlich gehörige Gut Magnusdahl sammt Appertinentien und dem ebenfalls von mir ausweislich §XII entstehenden Transacts erworbene Invantar zur Sicherheit der zum Livländischen Adligen Creditorium verbundenen verpfändet und mich überhaupt allen von meinen Vorgängern im Besitze übernommenen, sowie allen in den dieserhalb bestehenden Geschen und Verordnungen festgesetzten Verpflichtungen unterzogen zu haben und zu unterziehen, entsage auch für mich und meine Erben sämtlichen dawider zu erhebenden Einwendungen und Ausflüchten sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen.

So geschehen zu Riga, den 20. November 1889. Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden p. m. Adv, Carl Baron Freytag v. Loringhoven.

Das die vorstehende Declaration, Schuldübernahme betreffend, Namens der Frau Mathilde von Rennenkampff geb. Baronesse Buxhoeveden, von dem Bevollmächtigten derselben, dem mir persönlich bekannten Herrn Advocaten Carl Baron Freytag v. Loringhoven - ad causam legitimirt durch die mir im Original producirte am 23. Octoberr 1889 sub No. 773 vom Hannehl-Werpel-Karusenschen (?) Kirchspielsgericht attestirte Vollmacht ausgestellt und eigenhändig unterzeichnet worden ist, dasselbe sich auch zum Inhalte bekannt und in den Vermerk dieser Declaration gewilligt hat, solches wird, facta [...]tione persunali, von mir sub fide notariale desmittelst attestirt.

Riga den 27. November 1889. Notarius publicari [...?]

No. 735